Änderungsantrag 212
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten.

Geänderter Text

(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen. die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten. Dennoch sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ihr Recht wahrzunehmen, ihre Fischfangsperrgebiete auf 200 Seemeilen oder bis zur Mittellinie auszudehnen, wie es im Seerecht der VN garantiert ist.

Or. en

Änderungsantrag 213
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren 12-Seemeilen-Zonen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, sofern solche Maßnahmen für EU-Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sind, andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die sich speziell mit der Bestandserhaltung und - bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone befassen.

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren 200-Seemeilen-Zonen oder bis zur Mittellinie Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten

Or. en

Änderungsantrag 214
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.

Geänderter Text

(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von der Union, anders als von den Mitgliedstaaten, nicht verwirklicht werden. Daher sollte die Gemeinsame Fischereipolitik möglichst bald wieder auf die Mitgliedstaaten übertragen werden. Um dies verwirklichen zu können, sollte die Union alle bestehenden einschlägigen EU-Rechtsvorschriften aufheben und dadurch diese Rückübertragung von Zuständigkeiten ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 215 John Stuart Agnew im Namen der EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

#### Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 200 Seemeilen von den Basislinien oder bis zur Mittellinie Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen.

Or. en

Änderungsantrag 216
John Stuart Agnew

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der 12-Seemeilen-Zone Einzelstaatliche Maßnahmen innerhalb der **200-Seemeilen-Zone** 

Or. en

Änderungsantrag 217
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

IIII Trainen dei Ei D-I Taktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Einschränkung der Folgen des Fischfangs für die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Geänderter Text

1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 200 Seemeilen von seinen Basislinien oder bis zur Mittellinie nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur Einschränkung der Folgen des Fischfangs für die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden, wie es im Seerecht der VN garantiert ist.

Or. en

AM\925669DE.doc PE503.561v01-00

DE In Vielfalt geeint

Änderungsantrag 218
John Stuart Agnew
im Namen der EFD-Fraktion

IIII Namen dei EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die *Kommission, die* betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte *vor Verabschiedung der Maßnahmen zu einem* Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung *konsultiert*.

### Geänderter Text

2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte über diese Maßnahmen unterrichtet und ihnen der Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung übermittelt.

Or. en

AM\925669DE.doc PE503.561v01-00

DE In Vielfalt geeint

Änderungsantrag 219
John Stuart Agnew

im Namen der EFD-Fraktion

Bericht A7-0008/2013

**Ulrike Rodust** 

Gemeinsame Fischereipolitik COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang entfällt

Or. en

AM\925669DE.doc PE503.561v01-00

DE In Vielfalt geeint DE